

Sturzprävention im Hochbau: Übersicht über die rechtlich relevanten Vorgaben für die sturzrelevanten Bauteile

		4	TG
~	7 10 1	·An	1/2
N	7 I I	U	

1. Für alle Hochbauten Relevantes					
Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen		
Allgemeine Sicherheitsvor- schrift gemäss Baupolizei- recht (für alle Bauteile)	 § 82 Abs. 1 <u>Kantonales Planungs- und Baugesetz</u>: Bauten und Anlagen sind nach den and erkannten Regeln der Baukunde zu erstellen und zu unterhalten. Damit wird generell das Schutzziel «sichere Baute» postuliert. 	 Technische Normen können wegen der benutzten Gesetzgebungstechnik (Ge- neralklauselmethode) beachtet werden (Ermessensspielraum). 	von Normen können Empfehlungen		
Beleuchtung und Sanitär- räume insbesondere ge- mäss Gesundheitspolizei- recht	 § 83 Kantonales Planungs- und Baugesetz: Bauten und Anlagen müssen den Anforderungen entsprechen, die zum Schutz der Gesundheit notwendig sind. § 42 Kantonale Verordnung zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe: Wohnbauten sind mit den erforderlichen Nebenräumen, sanitären Einrichtungen und der notwendigen natürlichen Belichtung zu versehen. 	· keine	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.		
Bodenbeläge insbesondere gemäss Gesundheitspolizeirecht	gen entspreshen, die zum Genatz der Gesandheit notwerlag sind.	- keine	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.		
	antes für Hochbauten, die hindernisfrei sein müssen		- (1)		
Hindernisfreiheit generell (für alle Bauteile)	§ 84 Abs. 1 Kantonales Planungs- und Baugesetz: Bauvorhaben sind im Verfahren nach den §§ 98 ff. auf ihre Übereinstimmung mit den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behin dertengleichstellungsgesetz) zu überprüfen und zu erstellen. Diese Bestimmung gilt auch für Neubauten und Erneuerungen aller Gebäude mit sechs oder mehr Wohnungen. Diese Wohnungen werden im Grundriss und hinsichtlich der Türbreite so gestaltet, dass sie im Bedarfsfall den Bedürfnissen Behinderter angepasst werden können.		Empfehlungen von Fachorganisationen können für Norm-Lücken relevant wer- den.		
		 Bodenbeläge: SIA 500 (Anhang B.1 Eignung von Bodenbelägen, Begeh- barkeit und Gleitsicherheit) 			
	 § 84 Abs. 2 Kantonales Planungs- und Baugesetz: Der Regierungsrat kann Richtlinien erlassen oder Richtlinien von Fachverbänden verbindlich erklären. 	 Treppen: SIA 500 (Kapitel 3.6.3. Er- kennbarkeit und Markierung, Kapitel 3.6.4. Handläufe) 			
		 Geländer / Brüstungen: SIA 500 (Kapitel 3.4.5. Abschrankungen) 			
		 Sanitärräume: SIA 500 (Kapitel 10.2. Toiletten, Bäder, Duschen) 			

Seite 1 von 3 26.03.2020



Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen
Hindernisfreiheit generell (für alle Bauteile)	§ 41 Kantonale Verordnung zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe: Die Norm SN 521 500, Ausgabe 2009, des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) betreffend hindernisfreie Bauten ist für öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen sowie für Gebäude mit sechs oder mehr Wohnungen oder mehr als 50 Arbeitsplätzen verbindlich.		
	 Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) 		
	 Verordnung des Bundes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV) 		
	•		
3. Zusätzlich Releva	intes für bestimmte Nutzungsarten von Hochbauten		
Mit Mitteln der Wohnraum- förderung erstellte alters- gerechte Bauten	derung ist darauf zu achten, dass c. der Wohnraum und die unmittelbare Umgebung den Bedürfnissen von Familien, Kindern und Jugendlichen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen entsprechen.	Norm explizit. Das BWO-Merkblatt je- doch nimmt generell Bezug auf die Norm SIA 500 (Kap. 9 und 10) sowie für den Bauteil Beleuchtung auf die	Empfehlungen von Fachorganisationen (z.B. die im BWO-Merkblatt explizit genannten Fachdokumentationen) können für Norm-Lücken relevant werden.
	Merkblatt BWO Gestaltung von altersgerechten Wohnbauten vom Juli 2013	SN/EN 12464-1.	
Alters- und Pflegeinstitutionen	 § 9 Kantonale Verordnung des Regierungsrates über die Heimaufsicht: Abs. 1: Betreuung, Pflege, Therapie, Unterkunft und Verpflegung in den Heimen ha ben den Bedürfnissen der betreuten Personen zu entsprechen. Abs. 2: Die Räumlichkeiten sind zweckentsprechend einzurichten und haben im Be sonderen den hygienischen und den feuerpolizeilichen Ansprüchen zu genügen. Abs. 3: Das zuständige Departement erlässt die erforderlichen Richtlinien. Diese sind periodisch zu überprüfen. Die Branchenverbände sind anzuhören. Weisungen des Kant. Departementes für Finanzen und Soziales betreffend die Bewilligung und den Betrieb von Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen (Pflegeheime) vom 1.1.2016 	-	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbe- stimmter Rechtsbegriffe bzw. für Un- klarheiten der Weisungen relevant wer- den.

Seite 2 von 3 26.03.2020



Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen
Kitas, Kindergärten und Schulen	Sichere Gebäude für Volksschulen:	keine	Vgl. Spalte links
	 Richtlinien des kantonalen Departements für Erziehung und Kultur für den Bau von Schulanlagen in Schulgemeinden vom 16.11.2015 		
	Sichere Gebäude für Kitas:		
	Art. 15 Abs. 1 lit. d <u>Eidgenössische Pflegekinderverordnung</u> : Die (Betriebs-) Bewilli-		
	gung darf nur erteilt werden, wenn die Einrichtungen den anerkannten Anforderungen		
	der Wohnhygiene und des Brandschutzes entsprechen.		
	 Richtlinien des kantonalen Departements für Justiz und Sicherheit vom 29.3.2006 für die Bewilligung und Aufsicht von Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern unter zwölf Jahren und von Kinder- und Jugendheimen 	ī	
	 Gemäss Kanton TG sind für die Räumlichkeiten die jeweils aktuellen Richtlinien des Verbandes Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) zu beachten. Weiteres dazu hier. 		
Hochbauten mit Arbeits- plätzen	Verordnung 3 zum Eidgenössischen Arbeitsgesetz:	Der Gesetzgeber selbst nennt keine Norm explizit. Die SECO-Wegleitung jedoch nimmt generell Bezug auf ver- schiedene Normen, z.B.	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe bzw. von Unklarheiten der Wegleitung relevant werden.
	Art. 14 Bodenbeläge		
	Art. 15 Beleuchtung		
	 Verordnung 4 zum Eidgenössischen Arbeitsgesetz 	 die SN/EN 12464-1 f ür die Beleuchtung 	
	Art. 9 Treppen	 die DIN 51130 und DIN 51097 für die Bodenbeläge 	
	Art. 12 Geländer und Brüstungen		
	Wegleitung SECO zu dieser Verordnung	g SECO zu dieser Verordnung	

Detailliertere Erläuterungen dazu entnehmen Sie bitte der BFU-Fachdokumentation 2.034 <u>«Rechtliches zur Sturzprävention im Hochbau»</u> (bfu.ch > Bestellen & herunterladen > 2.034).

Seite 3 von 3 26.03.2020